



Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Weissenstein

Der Einfachheit halber wurde in den vorliegenden Statuten die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt sie auch für Personen weiblichen Geschlechts!

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Die Sektion Weissenstein, gegründet 1886, mit Sitz in Solothurn, ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC. Sie bildet einen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und Ausführungserlasse des SAC selbständig.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die Sektion ist eine Vereinigung von Freunden (Frauen, Männer und Jugendliche) der Bergwelt. Sie fördert bergsportliche Aktivitäten, will die Kenntnis der Berge erweitern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit erhalten.</p> <p>Dies geschieht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Durchführung von Sommer- und Wintertouren;Förderung der Ausbildung;Betreuung der Jugend;Rettung in Not geratener Berggänger;Bau, Unterhalt und Betrieb der Sektion gehörender Clubhütten;Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen;gesellige Zusammenkünfte und Vorträge;Herausgabe der Klubmitteilungen.Einsatz für den freien Zugang zur Gebirgswelt, insbesondere im Bestreben, zusammen mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen oder zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg zu beschreiten.

II Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien und Mitgliedschaft im SAC	<p>Art. 3</p> <p>Die Sektion besteht aus Familienmitgliedern, Einzelmitgliedern, und Jugendmitgliedern, sowie aus Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der Sektion Weissenstein sind auch Mitglieder des Schweizer Alpen-Club SAC.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4</p> <p>Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>Die Aufnahmebedingungen sind in der Wegleitung für Neuaufnahmen festgehalten.</p>
Beiträge	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitglieder haben als Beitrag zu leisten:</p> <ol style="list-style-type: none">an die Zentralkasse: das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag, sowie

eventuell weitere Spezialbeiträge (gemäss Beitragsreglement).

- b) An die Sektionskasse: das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag in der alljährlichen Beschluss der Sektionsversammlung festgesetzten Höhe und allfällige ausserordentliche Beiträge.

Mitglieder der SAC Jugend und wiedereintretende Mitglieder sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes der Sektion befreit. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die aus der Sektion ausgeschlossen oder wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gestrichen wurden.

~~Für den Beitrag an den Zentralverband und an die Sektion gilt im Eintrittsjahr folgende Regelung:~~

- ~~— vom 1. Januar bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.~~
- ~~— vom 1. Juli bis 30. September sind 50% des Mitgliederbeitrages geschuldet.~~
- ~~- vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet.~~

~~Das letzte Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.~~

Mitglieder, die Sektionsbeiträge während 50 Jahren bezahlt haben, sind der ordentlichen Beitragspflicht an die Sektionskasse enthoben und werden Freimitglieder.

Art. 6

Spezialabzeichen

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt die Statuten, das Club-Abzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied ein Abzeichen mit Goldrand, nach 40 Jahren als Veteran das goldene Abzeichen und nach 50-jähriger Mitgliedschaft als Freimitglied die Urkunde.

Für Mitglieder, die vor dem 1.1.96 eingetreten sind, gilt die bisherige Regelung, d.h. nach 25 Jahren das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren als Freimitglied das goldene Abzeichen und nach 50 Jahren die Urkunde.

Art. 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den SAC und seine Zwecke oder um die Sektion ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge an die Sektionskasse zu entrichten.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.

Art. 9

Ausschluss

- a) Wer die Beiträge trotz 2 Mahnungen nicht bezahlt, wird als Mitglied gestrichen und durch den Vorstand ausgeschlossen.
- b) Mitglieder, welche den Interessen des SAC oder der Sektion zuwider handeln, können durch die Sektionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

III Organe

Art. 10

Organe

Die Organe der Sektion sind: die Hauptversammlung, die Sektionsversammlung, der Vorstand, die Spezialkommissionen und die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Hauptversammlung

Alljährlich findet spätestens im Februar eine Hauptversammlung statt. Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind: Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich einzureichen.

Einladung und Traktandenliste für die Hauptversammlung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie erledigt die laufenden Sektionsangelegenheiten, genehmigt die Touren-programme, beschliesst den Jahresbeitrag sowie die Spezialbeiträge und genehmigt das Jahresbudget.

Die Versammlungen können nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an den Versammlungen gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf andere Geschäfte ist nur einzutreten, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern in diesen Statuten nichts anderes geregelt ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid (bei Wahlen das Los).

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Klubschreiber, Kassier, Mitgliederverwalter, Tourenchef, Vize-Tourenchef, resp. zwei Tourenchefs, Mutthornhüttenchef, Backichef, Redaktor der Clubmitteilungen, Chef Rettungsgruppe, Beauftragter für Umwelt und Kultur, Chef SAC Jugend, Leiter der Seniorengruppen und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Es können zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

Die Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Ressortchefs selbständig.

Der Vorstand leitet die Sektionsgeschäfte. Er bereitet die Touren-programme und das Jahresbudget vor und organisiert Vorträge und gesellige Anlässe. Er vertritt die Sektion nach aussen.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 13

Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. 3000.- beschliessen.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt max. 8 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der Sektion schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 15

Abgeordnete und Delegierte

Die Sektionsversammlung wählt für jede Abgeordneten-Versammlung die Abgeordneten.

Die Delegierten für Konferenzen und Fachtagungen werden vom Vorstand

bestimmt.
Die Auslagen werden den Abgeordneten und Delegierten vergütet.

Art. 16

Tourenkommission

Die Hauptversammlung ernennt auf die Amtsdauer des Vorstandes die Tourenkommission.

Die Tourenkommission leitet und überwacht das Sommer- und Wintertourenwesen sowie die Touren der SAC Jugend, soweit dafür nicht J+S zuständig ist. Sie erarbeitet unter Leitung des Tourenchefs die Tourenprogramme.

Art. 17

Rettungsgruppe

Die Sektion Weissenstein unterhält eine Rettungsgruppe.

Der Chef Rettungsgruppe ist dem Vorstand direkt verantwortlich.

Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

IV Haftung

Art. 18

Die Sektion Weissenstein haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Weissenstein ist ausgeschlossen.

V Revision

Art. 19

Verfahren

Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Anträge auf Revision sind dem Vorstand zuhanden der Versammlung schriftlich einzureichen.

VI Auflösung

Art. 20

Verfahren

Ein Beschluss auf Auflösung der Sektion kann nur in Urabstimmung mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Sektionsmitglieder gefasst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand eingereicht werden und wenigstens von einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Im Falle der Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen dem SAC zu.

VII Übergangsbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11.1.1997, resp. 12.1.1991, resp. 7.1.2017 ~~und~~ 6.1.2018 und 10.1.2019.

Also beschlossen an der Hauptversammlung vom ~~10.1.2019~~ 11.1.2025.

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC genehmigt

SEKTION WEISSENSTEIN

~~Der Präsident:~~ Die Präsidentin

Die Klubschreiberin:

~~Ueli Kölliker~~ Fabienne Notter

Heidi Meier